

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. Februar 2014

118.

Schriftliche Anfrage von Duri Beer und Katrin Wüthrich betreffend Lohndumping im Zusammenhang mit Reinigungsarbeiten in der Kehrichtverbrennungsanlage Hagenholz, Hintergründe zum Submissionsverfahren

Am 4. Dezember 2013 reichten Gemeinderat Duri Beer (SP) und Gemeinderätin Katrin Wüthrich (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/430, ein:

Der Tagesanzeiger hat am 3. Dezember online einen Artikel mit dem Titel «Lohndumping in der Stadt Zürich» publiziert. Die Autorin/der Autor berichtet Bezug nehmend auf Recherchen der Fernsehsendung Kassensturz von SRF 1 über polnische Arbeiter, die für 10 Euro pro Stunde in der Kehrichtverbrennungsanlage Hagenholz die grossen Brennöfen mit Sandstrahlgeräten gereinigt haben.

Angestellt seien die polnischen Arbeiter bei der deutschen Firma ICC GmbH, welche im Auftrag von Entsorgung und Recycling Zürich (ERZ) die jeweiligen Reinigungsarbeiten vornahm.

Entsorgung und Recycling ERZ habe gegenüber «Kassensturz» angegeben, keine Kenntnisse von den tiefen Löhnen gehabt zu haben. Jede Firma werde aber schriftlich verpflichtet, sich an die Schweizer Gesetze zu halten. Nun wolle man bei künftigen Auftragsvergaben genauer hinschauen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat das Submissionsverfahren für die Vergaben der betreffenden Reinigungsarbeiten stattgefunden?
2. Welche Vergabekriterien wurden für die Ausschreibung definiert?
3. Welche Unternehmen haben an der Ausschreibung teilgenommen?
4. Welche Unternehmen haben Offerten eingereicht?
5. Welche Verpflichtungen musste die Firma erfüllen?
6. Wie wurde die Erfüllung der Verpflichtungen kontrolliert?
7. Welche Massnahmen wurden aufgrund des erwähnten Vorfalles definiert, dass in Zukunft bei ERZ bei Auftragsvergaben kein Lohndumping mehr stattfinden kann?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie hat das Submissionsverfahren für die Vergaben der betreffenden Reinigungsarbeiten stattgefunden?»):

Es hat kein Submissionsverfahren stattgefunden. Im Jahr 2013 belief sich der Betrag für die Vergaben der Arbeiten auf EUR 96 030.– (zum Kurs von Fr. 1.25/Euro entspricht dies Fr. 120 037.50). Dieser Betrag fällt unter die relevanten Schwellenwerte der Submissionsverordnung. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich hat den Auftrag für die Reinigungsarbeiten deshalb freihändig vergeben.

Anzumerken bleibt, dass für die Reinigung der Öfen des Kehrichtheizkraftwerks nur sehr wenige Unternehmen infrage kommen, die über die erforderlichen Ressourcen und Arbeitsgeräte verfügen und die Arbeiten im vorgegebenen knappen Zeitfenster ausführen können. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich wechselt zwischen diesen Unternehmen ab und vergibt die Arbeiten jeweils entweder im Einladungsverfahren oder freihändig.

Zu Frage 2 («Welche Vergabekriterien wurden für die Ausschreibung definiert?»):

Da kein Submissionsverfahren durchgeführt wurde, kamen auch keine Vergabekriterien zum Tragen.

Zu Frage 3 («Welche Unternehmen haben an der Ausschreibung teilgenommen?»):

Die Dienstleistung wurde nicht ausgeschrieben, vgl. Frage 1.

Zu Frage 4 («Welche Unternehmen haben Offerten eingereicht?»):

Es wurden keine Offerten eingereicht.

Zu Frage 5 («Welche Verpflichtungen musste die Firma erfüllen?»):

Die Firma wurde mit der Bestellung, die von der ICC GmbH unterzeichnet wurde, verpflichtet, die schweizerischen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich machte der Firma zusätzlich mit den «Allgemeinen Montage- und Lieferbedingungen ERZ KHKW» klare Vorgaben, welche Gesetze und Vorschriften sowie ortsspezifischen Bedingungen gelten.

Zu Frage 6 («Wie wurde die Erfüllung der Verpflichtungen kontrolliert?»):

Die Ausführung der jeweiligen Arbeiten wurde von ERZ-Instandhaltungsmitarbeitenden im operativen Bereich überwacht. Die Kontrolle der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit bzw. dessen Kontrollorganen. Aufgrund der regelmässigen Anwesenheit der Vertreterinnen und Vertreter des Kontrollorgans ist ERZ Entsorgung + Recycling Zürich davon ausgegangen, dass die Überwachung der arbeitsrechtlichen Vorgaben durch diese umfassend erfolgte.

Zu Frage 7 («Welche Massnahmen wurden aufgrund des erwähnten Vorfalles definiert, dass in Zukunft bei ERZ bei Auftragsvergaben kein Lohndumping mehr stattfinden kann?»):

Zur Präzisierung des der schriftlichen Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalts hält ERZ Entsorgung + Recycling Zürich Folgendes fest: Bei der ICC GmbH handelt es sich um ein deutsches Unternehmen, das von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich mit Sandstrahlarbeiten beauftragt wurde. Da die ICC GmbH ihren Sitz im Ausland hat und ihre Arbeitnehmenden zur Auftragserfüllung in die Schweiz entsendete, findet das Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20) Anwendung. Demnach muss die ausländische Arbeitgeberin vor dem Arbeitsbeginn in der Schweiz den zuständigen Behörden (in Zürich das Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA]) die im EntsG umschriebenen Angaben melden. Die Aufsicht über die Anwendbarkeit bzw. Einhaltung eines GAV, eines Normalarbeitsvertrags oder anderer zwingenden Gesetzesbestimmungen obliegt den zuständigen Kontrollorganen. Werden durch das Kontrollorgan Verstösse festgestellt, erfolgt eine Meldung ans AWA, das Sanktionen prüft und aussprechen kann. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) führt eine Liste der Unternehmen, die rechtskräftig sanktioniert wurden oder gesperrt sind. Nur am Rande sei bemerkt, dass die ICC GmbH mit den Sandstrahlarbeiten keinem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag untersteht.

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich als Vertragspartnerin hat weder Kontrollkompetenz noch Kontrollfunktion. Die Einhaltung des EntsG und der schweizerischen Gesetzgebung wird von den zuständigen Kontrollorganen und Behörden ausgeübt.

Gleichwohl möchte ERZ Entsorgung + Recycling Zürich geeignete Massnahmen ergreifen, um solche Vorfälle künftig vermeiden oder frühzeitig erkennen zu können. Da ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, wie bereits ausgeführt, weder ein Aufsichtsrecht noch eine Aufsichtspflicht zusteht, können die Verantwortlichkeiten nur auf Vertragsebene geregelt werden. Zurzeit prüft ERZ Entsorgung + Recycling Zürich die Möglichkeit, die Vertragspartner zu verpflichten, die Einhaltung der schweizerischen Gesetze schriftlich zu bestätigen (was in den bestehenden Verträgen bereits vorgesehen ist) und auf Verlangen entsprechende Dokumente vorzulegen. Des Weiteren sollen sie verpflichtet werden, die Pflicht zur Einhaltung der schweizerischen Gesetze auch ihren Subunternehmern zu überbinden, ähnlich der

Bestimmung in Art. 5 EntsG. Subunternehmer dürfen zudem nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich eingesetzt werden. Des Weiteren prüft ERZ Entsorgung + Recycling Zürich eine vertragliche Konventionalstrafe bei entsprechenden Verstössen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti